

Patienteninformation

zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die Erstattung der Professionellen Zahnreinigung (Geb.-Nr. 1040 GOZ)

Das Gebührenverzeichnis der seit dem 1.01.2012 geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) enthält unter der Geb.-Nr. 1040 GOZ die professionelle Zahnreinigung.

Die Aufnahme der professionellen Zahnreinigung in die GOZ lässt erkennen, dass es sich nach dem hiermit erklärten Willen des Verordnungsgebers um eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 GOZ handelt.

Zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen stellen einen Ausnahmetatbestand dar, der durch Sonderbestimmungen der GOZ geregelt wird.

Der Zahnärztekammer Niedersachsen sind Fälle bekannt geworden, in denen private Versicherungsunternehmen eine Erstattung der Kosten für eine professionelle Zahnreinigung ablehnen, dies vor dem Hintergrund von § 192 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 Abs. 2 der Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK). Der zur Erstattung verpflichtende Versicherungsfall wird dort als der Heilbehandlung dienende notwendige Leistung definiert.

Die Behauptung einzelner Versicherungsunternehmen geht nun dahin, dass es sich bei der professionellen Zahnreinigung um eine Leistung vorbeugenden Charakters handle und nicht um eine notwendige Heilbehandlung.

In Übereinstimmung mit der Aufnahme der professionellen Zahnreinigung in das Gebührenverzeichnis der GOZ durch das Bundesministerium für Gesundheit und der wissenschaftlichen Bewertung als der Heilbehandlung dienende, kurative Therapie ist die Zahnärztekammer Niedersachsen der Auffassung, dass es sich bei der professionellen Zahnreinigung um eine zahnmedizinisch notwendige und daher im Rahmen versicherungstariflicher Vereinbarungen erstattungspflichtige Leistung handelt.

Lediglich spezielle versicherungsvertragliche Regelungen können einer Erstattung entgegenstehen.